

Aufgaben eines Mannschaftsführers

Eine Ausbildungsunterlage für die Landeskampfrichter-Obleute

Zusammengestellt von Günther Englet, Kampfrichterobmann Bayern
Frank Siekmann, Kampfrichterobmann Nordrhein-Westfalen
Willi Pannen, DKV-Referent für Kampfrichterwesen Kanuslalom

Stand Mai 2005

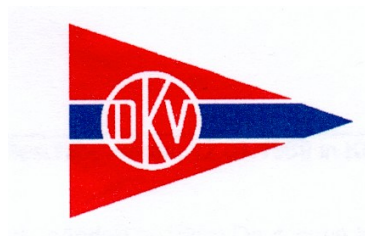
Ziel dieser Arbeit ist es, in allen Landeskanuverbänden des Deutschen Kanuverbandes zu gleichen Ausbildungsunterlagen zu kommen. Weitere Ausbildungsunterlagen gibt es für Jury und Hauptschiedsrichter (Qualifikation 4 / 5 bei bundesoffenen Regatten, sowie 7 / 8 bei DKV-Veranstaltungen) und für Torrichter/Streckenschiedsrichter (Qualifikation 1 bis 3).

Die Aufsichtspflicht während der Anfahrt, sowie vor, während und nach Beendigung der Veranstaltung ist eine Aufgabe, die der Verein von einem Mannschaftsführer und den mitreisenden Betreuern erwartet.

Dazu aber kommen noch diverse Punkte, über die der Mannschaftsführer auch Bescheid wissen muss, wobei die genaue Kenntnis der Wettkampfbestimmungen dabei ganz oben steht.

Es wurden im folgenden die wichtigsten Regeln und Aufgaben in elf Themenblöcken zusammengestellt und zwar von der Meldung zur Veranstaltung bis hin zur Siegerehrung.

Jeder der ausbildet hat im vorliegenden Leitfaden eine Basis, die alle anzusprechenden Punkte beinhaltet, so dass nichts vergessen wird und trotzdem eine persönliche Gestaltung möglich bleibt.



DKV-Referent für Kampfrichterwesen Kanuslalom

Inhaltsübersicht

1. Die Meldung Seite 3
2. Überlegungen im Vorfeld, d.h. vor der Anreise zur Regatta Seite 4
3. Welche Unterlagen/Dinge müssen mitgenommen werden Seite 5
4. Nach der Ankunft am Veranstaltungsort Seite 5
5. Training Seite 6
6. Mannschaftsführerbesprechung Seite 6
7. Streckenvorfahrt, Streckenabnahme/Streckenfreigabe Seite 8
8. Bootsvermessung und Ausrüstungskontrolle Seite 8
9. Einspruch, Protest, Beschwerde Seite 9
10. Was der Mannschaftsführer sonst noch wissen muss Seite 9
11. Siegerehrung Seite 11

1. Die Meldung

Für den Mannschaftsführer beginnen die Aufgaben mit der Meldung. Auch wenn der Mannschaftsführer die Meldung nicht selber schreibt, sondern dies vom Sportwart des Vereins gemacht wird, muss er doch wissen, was in der Meldung steht:

- *Tz 2.10.1 Die Mannschaftsführer sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich..*
Also: am besten eine Kopie der Meldung mit zu den Wettkampfunterlagen nehmen.

Was in einer Meldung zu stehen hat, regelt *Tz 2.10.2.1 bis 2.10.2.4*:

- Angaben zum Verein: Name, Kurzname mit vollständiger Ortsbezeichnung.
- Angaben zum Mannschaftsführer: Name, Vorname und Anschrift.
- Meldung der Einzelrennen: Name, Vorname, Bootsklasse, Leistungsklasse, Geburtsjahr nur bei Schüler C bis A, Jugend, Junioren und Senioren A bis D.
- Meldung der Mannschaftsrennen: Hier reicht die Bootsklasse.
Die namentliche Meldung ist hier noch nicht erforderlich, sie muss aber bis spätestens 1 Stunde vor Beginn der Mannschaftsrennen abgegeben werden.
- Meldung der Kampfrichter: Name, Vorname, Anschrift und Qualifikation.

Zwar nicht vorgeschrieben, aber jeder Veranstalter ist auch für die folgenden Angaben dankbar:

- Aktuelle Platzierung in der Rangliste bzw.
- Ergebnis der letzten Deutschen Meisterschaften
Dies hilft dem Veranstalter bei der Erstellung der Startlisten, die lästige und zeit-
aufwändige Suche in den Unterlagen kann vermieden werden.

Eine Meldung mit allen erforderlichen Angaben zu erstellen, dürfte im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung kein Problem sein:

Man erstellt sich einmal ein Muster mit allen Wettkämpfern und Kampfrichtern des Vereins und löscht aus der aus diesem Muster erstellten Meldung die Sportler und Kampfrichter heraus, die nicht an dem Wettkampf teilnehmen.

Nun fehlt nur noch die Adresse des Veranstalters. Diese findet sich mit weiteren wichtigen Angaben zur Veranstaltung im Heft 2 der Zeitschrift "KanuSport".

Falls die Meldung per Brief erfolgt, muss auf dem Umschlag nach *Tz 2.10.2* der Vermerk "Wettkampfmeldung" stehen.

2. Überlegungen im Vorfeld, d.h. vor der Anreise zur Regatta

- **Ist eine Meldebestätigung eingegangen?**
Bei Deutschen Meisterschaften ist nach Tz 3.3.1 vom Ausrichter sofort nach Eingang der Meldung eine Meldebestätigung an den betreffenden Verein zu senden.

- **Ist überhaupt ein Vorprogramm gekommen?**
Nach Tz 2.12. 1 hat der Ausrichter auf der Grundlage der eingegangenen Meldungen ein Vorprogramm oder Programm zu erstellen, das nicht später als 12 Tage vor dem Wettkampf u.a. an die teilnehmenden Vereine zu senden ist.

* Mit diesem Programm kann kontrolliert werden, ob alle gemeldeten Sportler des Vereins überhaupt und in der richtigen Alters- und Leistungsklasse aufgeführt wurden. Außerdem ist das Organisationsteam und der Hauptschiedsrichter mit der Jury, also potentielle Ansprechpartner für den Mannschaftsführer, dort angegeben.

- *Nachmeldungen sind nach Tz 2.13.8 unter Beachtung der fälligen Bearbeitungsgebühr **bis 1 Stunde vor Beginn der geplanten** Mannschaftsführerbesprechung gestattet. Anspruch auf einen leistungsgerechten Startplatz besteht nicht.*

Hier sollte auf die jährliche Gebühren- und Startgeldfestlegung im Heft 2 der Zeitschrift Kanu Sport hingewiesen werden.

Evtl. Ummeldungen sollten möglichst sofort an den Ausrichter gehen, ebenfalls ein zwischenzeitlich erfolgter Aufstieg in eine andere Klasse. Letzteres ist mit Tz 2.13.6 zwingend vorgeschrieben.

- Die Zahl der Vereinsteilnehmer bestimmt nach Tz 2.10.2.5 auch die Anzahl der zu stellenden Kampfrichter:

Bei 1 bis 5 Teilnehmer = 1 Kampfrichter

Bei 6 bis 15 Teilnehmer = 2 Kampfrichter

Bei 16 bis 25 Teilnehmer = 3 Kampfrichter usw.

Ab zwei zu stellenden KR muss bei DM und RL mindestens ein KR je Verein die KR-Qualifikation 6 haben. Bei allen übrigen Wettkämpfen muß ein KR mit der Qualifikation 2 gestellt werden.

Auch der HS und die Jurymitglieder zählen zum Kontingent der zu stellenden KR.

Alle Kampfrichter müssen im Besitz eines gültigen Kampfrichter-Ausweises sein!

- **Wieviel Startgeld ist mitzunehmen? Was ist ein Campingplatzgebühren fällig?**
Vielleicht auch an eine Geldreserve für einen evtl. Protest denken oder an Pfandgeld für eine verlorene Startnummer. Dazu könnten ja auch noch Sportstrafen kommen.
- **Schließlich sollte, wenn eben möglich, die Anreise mit genügend Zeitreserve erfolgen.** Sollte es dennoch einmal zur Verspätung kommen, ist die Kenntnis der Telefon- oder Handynummern des Ausrichters, des HS oder eines Jurymitgliedes von Nutzen, vor allem dann, wenn man noch Nach- oder Ummeldungen hat!

3. Welche Unterlagen/Dinge müssen mitgenommen werden?

- Vor der Abreise sollten noch einmal alle *Startunterlagen der teilnehmenden Sportler kontrolliert werden. Nur deren Pässe dürfen laut Tz 2.14.5 abgegeben werden.*
* Sind alle Pässe dabei und sind die Eintragungen in Ordnung? Sind alle verlangten Unterschriften geleistet worden? Freischwimmerzeugnis und ärztliches Attest vorhanden?
- *Tz 1.4.3 sagt: Jeder Wettkämpfer muß im Besitz eines für die auszuübende Wettkampfsportart gültigen DKV-Sportpasses sein.*
- Das heißt, fehlt der Sportpass eines Sportlers oder entspricht er nicht den Anforderungen und kann er auch nicht durch einen vor Ort anwesenden zuständigen Fachwart in Ordnung gebracht werden, so kann der Sportler allenfalls als Schlachtenbummler mitreisen. Starten darf er in keinem Fall. Zuwiderhandlungen werden mit einer Sportstrafe belegt.
- Jeder Teilnehmer sollte sich ausweisen können. Das ist in jedem Fall nötig, wenn er zu einer Dopingkontrolle ausgelost wurde. Also Personalausweis, Pass oder Führerschein müssen dabei sein.
- Neben dem Bootsmaterial müssen immer auch für jeden Sportler Helm und Schwimmhilfe mitgenommen werden. *Die Sicherheitsbestimmungen in Tz 2.16 schreiben Kopfschutz und Schwimmhilfe vor.*
- **Tip:** Sollte einmal etwas vergessen worden sein oder ist sonst etwas an den Unterlagen nicht in Ordnung oder ganz komplett, so ist ein offenes Gespräch mit dem Hauptschiedsrichter oftmals hilfreicher als ein Verschleierungsversuch. In manchen Fällen kann geholfen werden.

4. Nach der Ankunft am Veranstaltungsort

- Spätestens ab jetzt gilt *Tz 2.10.1.2 und 2.10.1.3*
Die Mannschaftsführer vertreten während der Wettkämpfe die Belange der von Ihnen gemeldeten Wettkämpfer. Stellvertretung durch einen Beauftragten ist zulässig, entbindet aber nicht von der Verantwortlichkeit.

Das heißt:

- Ansprechpartner in allen Dingen ist für Organisation, Hauptschiedsrichter und Jury der mit der Meldung (siehe Tz 2.10.2.1) zu benennende Mannschaftsführer.
- Nur der Mannschaftsführer nimmt an der Mannschaftsführer-Besprechung teil.
- Nur der Mannschaftsführer nimmt an der Streckenabnahme und -Freigabe teil. (Tz 2.18.1). Bei DM und RL hat der Mannschaftsführer kein Mitspracherecht.

- Nur der Mannschaftsführer ist berechtigt, beim HS einen Einspruch gegen Entscheidungen der Tor- oder Streckenschiedsrichter zu erheben (Tz 2.30.1). Der Einspruch ist kostenlos.
- Nur der Mannschaftsführer kann für sein Team einen Protest bei der Jury einreichen. Dieser muß schriftlich mit Begründung und beigefügter Protestgebühr erfolgen (Tz 2.30.6.1 und Tz 2.30.7).
Die Protestgebühr wird dem Einreicher zurückgezahlt, wenn zu seinen Gunsten entschieden wurde, (Tz 2.30.9.1). Bei Ablehnung verfällt die Gebühr zu Gunsten des Veranstalters, (Tz 2.30.9). Der Protest kann, solange nicht über ihn verhandelt wird, jederzeit zurück genommen werden, (Tz 2.30.8).
- Nach der Ankunft werden meist die Startnummern besorgt. Hierzu müssen die Sportpässe der Startenden abgegeben werden. Aber bitte nur die Pässe der Sportler, die hier wirklich starten!! (Tz 2.14.5).
- Jetzt ist im übrigen der richtige Zeitpunkt, um Nach-, Um- und Abmeldungen dem Ausrichter mitzuteilen. Der hat dann meist noch die Möglichkeit, seine Startunterlagen bis zum Beginn des ersten Rennens in Ordnung zu bringen. **Eine Stunde vor dem geplanten Beginn der Mannschaftsführerbesprechung ist keine Änderung mehr möglich.**
- **Tip:** Vorsicht beim Abmelden von Sportlern. Nach Tz 2.13.5 ist ein Wettkämpfer in der Bootsklasse, in der er abgemeldet wurde, nicht mehr startberechtigt! Schon oft sind abgemeldete Sportler später dann doch noch erschienen und durften nicht mehr starten.
- Nun werden die Startnummern an die Sportler verteilt mit dem Hinweis, was passiert wenn
 - * die Nummer verloren geht (meist kräftige Pfandgebühr)
 - * der Sportler ohne Nummer am Start steht (keine Starterlaubnis Tz 2.9.6.1)
 - * der Sportler mit der falschen Nummer am Start steht (keine Starterlaubnis, s.o.)
- Startnummern sollen gut sichtbar am Körper des Wettkämpfers befestigt sein. Bei CII-Booten trägt der Vordermann die Startnummer (Tz 2.14.2).
- **Tip:** Für den Notfall ist es nützlich, ein unbedrucktes Startnummernleibchen dabei zu haben, um es mit dickem Filzstift mit der verloren Startnummer beschriften zu können.
- Da das rechtzeitige Erscheinen am Start in jedem Fall im Verantwortungsbereich des Wettkämpfers liegt (Tz 2.9.7), erhält der Sportler natürlich auch keinen Nachstart, wenn er nicht rechtzeitig erscheint!

5. Training

- *Tz 2.19.1 Bei Wettkämpfen soll ein Training auf der nicht ausgehängten bzw. der veränderten Wettkampfstrecke ermöglicht werden.*
Tz 2.18.3 Vor dem Wettkampfbeginn sollte die Strecke möglichst in jeder Bootsklasse vorgefahren werden.
- * Bei Deutschen Meisterschaften und Ranglistenrennen findet nur eine Streckenvorfahrt mit Booten aller Disziplinen statt.
- Ein freies Training ist in aller Regel nur an den Tagen vor dem Wettkampf möglich. Ist die Strecke ausgehängt, darf sie in keinem Fall mehr befahren werden, es sei denn, es wurden einige Tore deutlich für das Training verändert und die Strecke zum Training frei gegeben.
- Wenn der Veranstalter ein sogenanntes freies Training anbietet, ist in der Regel keine Wasserrettung anwesend. Der Mannschaftsführer muss sich also selbst um die Sicherheit seiner Sportler kümmern!
- Auch im Training ist die Startnummer zu tragen. Fairplay muß gerade im freien Training groß geschrieben werden. Nonstop und diszipliniert die Strecke befahren!
- Eine zu späte Anreise berechtigt nicht, eine Trainingsmöglichkeit einzufordern.

6. Mannschaftsführerbesprechung

- Eine klassische und wichtige Aufgabe des Mannschaftsführers. Hier wird er, und damit auch seine Mannschaft, mit allen Informationen über die Regatta versorgt.
- *TZ 2.15.4.6 Alle bei der Mannschaftsführerbesprechung getroffenen Anweisungen sind für die gesamte Veranstaltung und für alle Teilnehmer bindend.*

Eine wichtige Aussage, die auch für alle nicht Anwesenden gilt! Es kann also keiner hinterher kommen und sagen, er hätte von einer bestimmten Sache oder Vorschrift nichts gewußt!

- Zu Beginn der Versammlung werden die Vereine aufgerufen und damit ihre Anwesenheit überprüft. Die Organisatoren und der Hauptschiedsrichter nehmen dann die Überprüfung der Startlisten mit Nach-, Ab- und Ummeldungen vor, geben den Kampfrichtereinsatzplan, Sicherheitsbestimmungen und evtl. weitere wichtige Informationen nach Tz 2.15.4.5 bekannt.

7. Streckenvorfahrt bzw. Streckenabnahme.

- Bei schwierigen Strecken oder Wasserverhältnissen kann es unter Umständen für bestimmte Klassen Streckenerleichterungen geben.

** Tz 2.18.2.1 Evtl. Streckenerleichterungen werden vom Hauptschiedsrichter im Einvernehmen mit der Jury festgelegt.*

** Tz 2.18.2.2 Die Streckenerleichterungen müssen vor der Mannschaftsführerbesprechung feststehen und dort bekannt gegeben werden.*

** Tz 2.18.3 Vor dem Wettkampfbeginn sollte die Strecke möglichst in jeder Bootsklasse vorgefahren werden.*

- *Tz 2.18.1 Der Wettkampfleiter, der Hauptschiedsrichter und die Mannschaftsführer entscheiden über die Befahrbarkeit der Wettkampfstrecke und geben sie nach Mehrheitsbeschluss frei.*

Wichtig also auch hier, dass der Mannschaftsführer teilnimmt und die Interessen seiner Sportler vertritt. Auch hier wird die Anwesenheit registriert.

- Bei DM und RL wird der Slalomkurs von einer Streckenkommission ausgehängt. Danach findet kein Training mehr statt, sondern es erfolgt nach der Mannschaftsführerbesprechung eine Streckenvorfahrt in allen Bootsklassen.

** Bei diesen Regatten haben die Mannschaftsführer nun nicht mehr zu bestimmen, ob die Strecke befahrbar ist. Hier entscheidet ganz allein der Hauptschiedsrichter in Absprache mit der Streckenkommission.*

8. Bootsvermessung und Ausrüstungskontrolle

- *Tz 2.6.1.5 Boote müssen entsprechend den Maß-, Gewichts- und Konstruktionsbestimmungen gebaut werden und so verbleiben.*

Tz 2.6.1.6 Es ist nicht zulässig, die Boote durch Provisorien auf die vorgeschriebenen Maße und Gewichte zu bringen.

** Hier liegt ein großes Betätigungsfeld für den Mannschaftsführer, denn immer wieder wird von den Sportlern dagegen verstoßen.*

- *Bei DM und RL sagt die DWB Tz 3.4.4: Nach jedem Wertungslauf sind alle Boote auf die Einhaltung der Maß-, Gewichts-, Konstruktions-, Sicherheits- und Werbebestimmungen zu überprüfen. Außerdem ist darauf zu achten, dass Schwimmhilfen und Helme den WKB entsprechen.*

- *Tz 3.4.9 Den Wettkämpfern ist vor dem Wettkampf ausreichend Möglichkeit zu geben, ihr Boot selbst zu vermessen und zu wiegen.*

- *Tz 3.4.7 Die Überprüfung hat sofort nach Zieldurchfahrt der Wettkämpfer nach Auf-ruf zu erfolgen. Also kein Auspaddeln mehr!*

Zu widerhandlungen können mit Ausschluss geahndet werden. Mit Ausschluss für diesen Lauf wird auch die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maße geahndet.

9. Einspruch – Protest – Beschwerde

- Tz 2.30.1 *Gegen Entscheidungen der Tor- oder Streckenschiedsrichter kann nur der Mannschaftsführer **Einspruch** beim Hauptschiedsrichter erheben.*

* Wichtig ist hier, dass man seine Vereinsfahrer und Schlachtenbummler von allen oft unsachlichen Reaktionen auf eine (vermeintlich) falsche Bewertung zurückhält. In Ruhe den Vorgang anhören, dann wenn nötig Einspruch beim HS einlegen und dessen Entscheidung abwarten. Hat der HS sich genügend um die Sache gekümmert, Informationen an der Wertungsstelle eingeholt etc., so ist seine Tatsachenentscheidung dann definitiv. *Es kann nur Protest gegen eine Entscheidung des HS eingelegt werden, wenn er gegen die DWB-SL verstoßen hat (Tz 2.30.3).*

- Ein **Protest** ist ebenfalls nur durch den Mannschaftsführer (Tz 2.30.6.1) bei der Jury schriftlich unter Beifügung der Protestgebühr einzureichen (Tz 2.30.7).. Er kann gegen jeden an der Veranstaltung Beteiligten erhoben werden (Tz 2.30.2) und zwar wegen Verstoßes gegen die WKB, eines wettkampfwidrigen Verhaltens, fehlender Startberechtigung und gegen eine von den Mitgliedern der Offiziellen – ausgenommen Jury – getroffenen Entscheidung (Tz 2.30.2.1 bis .4).

Wichtig!

- Tz 2.30.4 *Proteste gegen Unregelmäßigkeiten während eines Laufes sind innerhalb von 20 Minuten nach öffentlicher Bekanntmachung der Ergebnisse dieses Laufes, die durch Aushang der Ergebnisliste erfolgt, einzureichen.*
- * Tz 2.30.5 *Andere Proteste sind möglich, müssen jedoch vor der Siegerehrung erfolgen.*
- Ist man mit der Entscheidung der Jury nicht einverstanden, kann man binnen einer Woche nach dem Wettkampftag **Beschwerde** erheben (Tz 2.31.1).
- Diese ist schriftlich mit Begründung beim DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom unter Beifügung der Beschwerdegebühr einzureichen. (Tz 2.31.2).

10. Was der Mannschaftsführer sonst noch wissen muss

- **Ausschluss, Disqualifikation und Disziplinarstrafen (Tz 2.32).**
- Tz 2.32.1 *Wenn ein Wettkämpfer versucht, einen Wettkampf mit regelwidrigen Mitteln zu gewinnen, gegen die WKB verstößt oder die Gültigkeit der WKB bestreitet, dann wird er durch den Hauptschiedsrichter oder die Jury ausgeschlossen oder disqualifiziert. **Disqualifikation** bedeutet Ausschluss (auch rückwirkend) von der gesamten Veranstaltung.*
- * Der **Ausschluss** betrifft immer nur den betreffenden Lauf, in dem gegen die WKB verstoßen wurde.
- **Disziplinarstrafen** können auch nach der DKV-Rechts- und Sportordnung verhängt werden (Tz 2.32.8.1).
- Ein großes Problem sind immer wieder die Mannschaftsläufe

- Mannschaften müssen bei der Meldung nicht namentlich gemeldet werden.
- *Namentliche Mannschaftsmeldungen müssen nach Tz 2.10.2.4 spätestens eine Stunde vor Beginn des 1. Mannschaftslaufes im Regattabüro abgegeben werden. Dann nicht namentlich gemeldete Mannschaften verlieren ihre Startberechtigung.*
- *Tz 2.5.4.3 CI- und CII-Mannschaften können nur aus männlichen Schülern B/A, männlichen Jugend/Junioren und Herren gebildet werden. In CII-Mannschaften sind CII-Mixed-Boote gestattet.*
- *Tz 2.5.4.2 In den Jugend/Junioren, LK und Damenmannschaften können je zwei Fahrer der **nächst** unteren **Altersklasse** starten. **Seit 2005 neu: In den LK-Mannschaften dürfen zwei Jugendboote starten, sofern sie der A- oder B-Rangliste angehören.**
Bei Jugend/Juniorenmannschaften heißt das aber Schüler A und **keinesfalls Schüler B.***
- *Tz 2.13.3 Zwischen dem 1. und dem 2. Mannschaftslauf ist das Auswechseln einer Bootsbesetzung möglich. Die Auswechslung ist spätestens ½ Stunde vor dem Start des 2. Laufes schriftlich dem Hauptschiedsrichter mitzuteilen.*
- **Deutsche Mannschaftsmeisterschaften**
 - * *Tz 3.2.1 Bei Schülermannschaften muß mindestens ein Fahrer der Altersklasse A angehören*
 - * *Tz 3.2.2 Bei Jugend/Juniorenmannschaften muß ein Wettkämpfer die Qualifikationsnorm für die B-RL der **entsprechenden** Bootsklasse erfüllt haben. Ausgenommen davon ist der CII.*
 - * *Tz 3.2.3 Bei den Mannschaftswettkämpfen der Damen (K1) und Herren (K1 und C1) muß mindestens ein Wettkämpfer der LK1 oder der A-RL, unabhängig von seinem Alter, angehören.*
- *Tz 3.1.4 Schüler müssen vor Teilnahme an einer DM bei mindestens **drei** Kanuslalomrennen in die Wertung gekommen sein. Dies gilt ebenfalls für B-Schüler, sofern sie an Mannschaftsrennen der DM teilnehmen. Die Teilnahme muß im Sportpass vermerkt sein.*
- *Tz 2.4.2.1 **Renngemeinschaften (RG)** sind im CII (**nicht Mixed Boote**) auf der Basis der Bundesländer bei allen Regatten und Meisterschaften startberechtigt und werden hierbei wie Vereine behandelt.*
- *Tz 2.4.2.3 RG können **nur von den jeweiligen Landesslalomwarten** oder deren Beauftragte gemeldet werden.*
- *Tz 2.4.2.5 **RG** können in den **Mannschaftsklassen** aus verschiedenen Vereinen eines Landesverbandes gebildet werden. Dies gilt nicht bei Deutschen Meisterschaften oder Vereinspokalmeisterschaften. **Tz 2.4.2 ff gelten entsprechend! Das heißt, auch hier muß über den jeweiligen LKV-Slalomwart gemeldet werden! Die Meldung für RG gilt für die komplette Saison!!***

- TZ 2.13.2 Kommt in den **Seniorenklassen A, B C und D** kein Rennen zustande, so ist der Wettkämpfer in der Leistungsklasse 2 startberechtigt.
- Tz 2.5.3 **Altersklassenwechsel**. Die Bildung von CII-Besatzungen ist mit Wettkämpfern angrenzender Altersklassen möglich. Das Boot startet in der Klasse des älteren Wettkämpfers; in den Seniorenklassen A-B-C-D in der Klasse des jüngeren Wettkämpfers.
- Ein **vorzeitiger Altersklassenwechsel** ist im letzten Jahr der Altersklassenzugehörigkeit **bis zur Leistungsklasse** möglich. Nach dem ersten Start in der neuen Altersklasse ist eine Rückstufung nicht mehr möglich. **Dies gilt dann für alle Bootsklassen.**
- Evtl. nach der Heimkehr müssen die Pässe auf den neuesten Stand gebracht werden: Eintragung der Teilnahme an diesem Rennen, Platzierung und Aufstiegspunkte, erfolgte Qualifikation für die B-Rangliste und schriftliche Bestätigung.

11. Siegerehrung (Tz 1.5.5).

- Sie sollte der hoffentlich krönende Abschluß einer erfolgreichen Regatta sein, Demzufolge schreibt die DWB vor:
Die Siegerehrung ist ein Teil des Wettkampfes. Sie ist der Bedeutung des jeweiligen Wettkampfes entsprechend würdig zu gestalten.
Die zu Ehrenden müssen in einheitlicher Club- oder Sportkleidung (Trainingsanzug oder Sporthose und Trikot), die Ehrenden in angemessener Kleidung an der Siegerehrung teilnehmen.
*Bei Meisterschaften sind die Sportler aus den drei erstplatzierten Booten **verpflichtet**, an der Siegerehrung teilzunehmen.*

Hier hat der Mannschaftsführer eine große Verpflichtung, entsprechend dieser Vorgaben auf seine Sportler einzuwirken und sie bis zum Ende einer Siegerehrung in der vorgeschriebenen Kleidung vor Ort zu halten.

Wie traurig laufen manche Ehrungen für Sportler ab, die hart trainiert haben und dann letztendlich auf dem ersehnten Treppchen stehen, aber vor leeren Rängen geehrt werden, weil viele Vereine schon abgereist sind.

Fairplay ist hier gefragt und da kann und muss der Mannschaftsführer mit seiner Mannschaft Vorbild sein.